

Vergabeordnung für die Sportanlagen der Universität Bayreuth vom 15. März 2016

§ 1 Geltungsbereich

Die Universität Bayreuth betreibt auf ihrem Campus folgende dem Institut für Sportwissenschaft zugehörigen Sportanlagen:

- Hallen: Spielhalle (3-fach Halle), Turnhalle (1-fach Halle), Gymnastikhalle.
- Außensportplätze: Hauptplatz, Nebenplätze 1 - 3, Leichtathletikanlage, Allwetterplatz, Tennisanlagen 1 und 2, Beachvolleyballplätze, Outdoor Fitness Station.

§ 2 Vergabegrundsätze

- (1) ¹Die Sportanlagen können nur vergeben werden, soweit vorrangige Aufgaben, die ministeriell oder hochschulintern vorgegeben sind, nicht beeinträchtigt werden. ²Diese sind:
- Ausbildungskurse,
 - Hochschulsport,
 - Forschungsprojekte,
 - Betriebliches Gesundheitsmanagement,
 - Vorgegebene Veranstaltungen (Sporteignungsprüfung, Prüfungen in der Sporthalle).
- ³Dies bedeutet im Regelfall, dass während der Vorlesungszeit in den Hallen und auf den Außenanlagen keine freien Kapazitäten bestehen.
- (2) Unterhalts- und Pflegemaßnahmen haben Priorität vor einer externen Nutzung.
- (3) Verbänden und Organisationen (z. B. DOSB, BLSV und ihre Fachverbände, Landespolizei, wissenschaftliche Verbände (z. B. dvs), staatliche Bildungseinrichtungen) kann im Rahmen von dauerhaften Kooperationen und Kooperationsprojekten auf Antrag Zugang zu den Sportanlagen gewährt werden.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann Vereinen aus der Region Bayreuth auf Antrag eine zeitlich begrenzte Nutzung der Sportanlagen gewährt werden. ²Trainingsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind dabei bevorzugt zu gewähren.

- (5) ¹Für nichtstaatliche Nutzerinnen und Nutzer muss bei Antragstellung der Nachweis über einen Rechts- und Versicherungsschutz erbracht werden. ²Für Rechts- und Versicherungsschutz ist die Nutzerin oder der Nutzer selbstständig verantwortlich.

§ 3

Vergabe

- (1) Der Antrag ist schriftlich und unter Beachtung einer angemessenen Frist, in der Regel vier Wochen vor Beginn der Nutzung, an die Zentrale Universitätsverwaltung Abteilung II zu stellen.
- (2) Vereine aus der Region Bayreuth gemäß § 2 Absatz 4 müssen bei Antragstellung nachweisen, dass das Sportamt der Stadt Bayreuth ihre Nutzungsanfrage abschlägig beschieden hat.
- (3) Die Vergabeentscheidung trifft die Abteilung II der Zentralen Universitätsverwaltung im Einvernehmen mit dem Institut für Sportwissenschaft.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Sportanlagen besteht nicht.

§ 4

Nutzungsordnung

- (1) Für die Nutzung der Sportanlagen gilt das „Merkblatt für die Nutzung von Sportanlagen“ und die Hausordnung des Instituts für Sportwissenschaft in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Zur Pflege oder Schonung der Rasenplätze und Tennisplätze nach intensiver Nutzung oder witterungsbedingt kann das Institut für Sportwissenschaft die Plätze oder Teile davon vorübergehend sperren.
- (3) Außerdem besteht ein Nutzungsverbot des Rasenplatzes
- bei Raureif oder Frost,
 - bei gefrorenem Untergrund und aufgetauter Oberfläche,
 - bei Schnee oder Schneematsch,
 - nach starkem Regen,
 - bei durchgeweichtem Boden und extremer Nässe.
- (4) Bei einer kurzfristigen Sperrung der Plätze nach Absatz 2 oder in den Fällen des Nutzungsverbotes nach Absatz 3 besteht kein Anspruch auf Hallennutzung oder Schadensersatz.

§ 5

Nutzungsentgelt

- (1) Das von der Universität Bayreuth festgelegte Nutzungsentgelt ist zu entrichten.
- (2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Entgelt gemäß den geltenden Bestimmungen der Immobilien Freistaat Bayern zuzüglich aller zusätzlichen Kosten, die in dem Entgelt gemäß der Immobilien Freistaat Bayern nicht enthalten sind (beispielsweise zusätzlicher Wach- und Reinigungsdienst, Platzpflege).

§ 6

Verlust der Nutzungsberechtigung

Bei Verstößen gegen diese Vergabeordnung oder gegen Nutzungsordnung und Hausordnung gemäß § 4 Absatz 1 kann die Nutzungserlaubnis sofort widerrufen und die oder der Nutzungsberechtigte von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 7

Haftung für Schäden

¹Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihnen oder seinen Mitgliedern und Gästen durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht werden. ²Es gilt die Nutzungsordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 4. August 2015 in Kraft.

BEKANNTGABE

über die Niederlegung der Vergabeordnung für die Sportanlagen der Universität Bayreuth vom 15. März 2016.

Die Vergabeordnung für die Sportanlagen der Universität Bayreuth vom 15. März 2016, der von der Hochschulleitung der Universität Bayreuth am 4. August 2015 zugestimmt wurde, wird zum Zweck der Bekanntmachung niedergelegt.

Eine Fassung der Vergabeordnung für die Sportanlagen der Universität Bayreuth vom 15. März 2016 liegt ab 15. März 2016 im Vorzimmer der Abteilungsleiterin I der Universität Bayreuth, Universitätsstraße 30, Gebäude: ZUV, Zi. 1.15, während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 11.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr) aus.

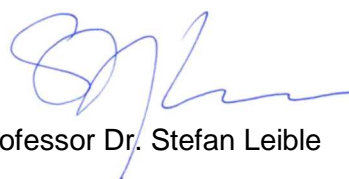
Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt an den Schwarzen Brettern in den Gebäuden

Zentrale Universitätsverwaltung
Sportzentrum
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Eingangshalle)
Geowissenschaften
Naturwissenschaften I
Naturwissenschaften II
Naturwissenschaften III
Angewandte Naturwissenschaften
Angewandte Informatik
Geoinstitut
Universitätsbibliothek
Hugo-Rüdel-Straße 8 und 10
Geisteswissenschaften I
Geisteswissenschaften II
Dr.-Hans-Frisch-Straße 1 und 3
Ludwig-Thoma-Straße 36b
Geschwister-Scholl-Platz
Prieserstraße 2
Parsifalstraße 25

Bayreuth, 15. März 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible